

**Satzung über die Erhebung
von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Lutzerath vom 06.12.2012**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 des Bestattungsgesetzes verantwortlich sind, und der Antragsteller, bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.05.2010 mit allen Änderungen außer Kraft.

Lutzerath, den 06.12.2012

gez.

(Siegel)

Günther Welter

Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für
Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 50,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 200,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung 150,00 €
3. Überlassung einer pflegefreien Grabfläche
 - a) für eine Urnenbestattung 500,00 €
 - b) für eine Erdbestattung 2.000,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Einzelgrabstätte 500,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 1.000,00 €
 - c) eine Dreiergrabstätte 1.500,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen
Je Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte 30,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 50,00 €
 - c) eine Dreiergrabstätte 80,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (siehe §13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 150,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 300,00 €
 - c) Urnenbeisetzungen je Beisetzung 100,00 €
2. Wahlgräber (§ 14 der Friedhofssatzung)
 - a) Einzelgrabstelle 300,00 €
 - b) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattungen 500,00 €
für jede weiter Bestattung 300,00 €
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 100,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 60,00 € |
| jeder weitere Tag | 10,00 € |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen | 40,00 € |
| jeder weitere Tag | 5,00 € |
| 2 Für die Reinigung nach Ausschmückung | 30,00 € |